



TSV EINTRACHT 1919 BRUNSLAR e.V.



Aerobic Blasorchester Fußball Gymnastik Handball Herzsport Inline Jedermann Walking

Satzung

TSV Eintracht 1919 Brunslar e.V.

vom 07. Mai 2010

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Verbandsmitgliedschaften	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Farben und Auszeichnungen	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge und Entgelte.....	4
§ 7 Organe des Vereins	4
a) Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit	4
§ 9 Verfahren.....	5
b) Vorstand.....	6
§ 10 Zusammensetzung und Vertretung.....	6
§ 11 Verfahren.....	6
c) Abteilungen	7
§ 12 Organisation	7
§ 13 Kassenprüfungen.....	7
§ 14 Ordnungen.....	7
§ 15 Satzungsänderungen	8
§ 16 Auflösungsbestimmung.....	8
§ 17 Schlussbestimmung.....	8



1. Vorsitzender
Herbert Seyfarth, Neuenbrunslar

2. Vorsitzender
Heinrich Giese, Gensungen,
Schatzmeister

Helmut Freudenstein, Neuenbrunslar

Telefon
☎ 05662/17 55

☎ ☐ 05662/46 91

☎ ☐ 05662/93 13 96

Bankverbindung.

Stadtsparkasse Felsberg; BLZ: 520 515 55; Konto: 305 839

Steuernummer: 32 250 00283

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportverein (TSV) Eintracht 1919 Brunslar e.V.
und hat seinen Sitz in Felsberg/Hessen, Stadtteil Neuenbrunslar. Er wurde am 11.06.1919 gegründet und am 05.07.1967 im Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar unter der Nummer 3168 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein fördert sportliche und musische Aktivitäten. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Turnen, Sport, Spiel und Musik zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren;
 - b) spezielle Programme für Kinder und Jugendliche;
 - c) spezielle Programme im Bereich Seniorensport (z.B. sportliche Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation bei Herz- und Kreislauferkrankungen u.a.).

Je nach Bedarf und Zeitgeist ist auch eine Erweiterung des sportlichen Angebots jederzeit möglich und gewollt. Dies kann auch auf der Basis von sportlichen Zweckgemeinschaften mit anderen Vereinen erfolgen.

2. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.;
 - b) der zuständigen Landesfachverbände;
 - c) der zuständigen Spitzenverbände.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleitungen und die Übungsleiter erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: rot/weiß.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln und Ehrenurkunden verliehen. Einzelheiten werden in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Diese müssen bereit sein, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche Mitglieder im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Auf Anordnung des Vorstandes hat sich der Jugendliche einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus politischen, beruflichen, rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.
5. Alle Personengesellschaften, juristische Personen und alle volljährigen natürlichen Personen haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht (eine Stimme). Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden. Wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres soweit sie voll geschäftsfähig sind.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch die Auflösung bei juristischen Personen und Personengesellschaften;
 - b) durch Austritt mit schriftlicher Kündigung mit sechswöchiger Frist zum Schluss eines Kalenderjahres;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz er-

folgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

- d) durch Ausschluss, wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Ablauf eines Jahres wieder einen Antrag auf Neuaufnahme stellen. Über die Neuaufnahme entscheidet in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Entgelte

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Entgelte, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und werden im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.
2. Aufnahmebeiträge und besondere technische Beiträge für Zwecke die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen, können auf Beschluss einer Abteilungsversammlung erhoben werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstanden Kosten gerichtlich eingezogen werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Abteilungen

a) Mitgliederversammlung

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeit

1. Die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) ist das höchste Organ des Vereines.
2. Sie ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes, der Abteilungsleitungen und der Jahresrechnung.
 - b. Entlastung des Gesamtvorstandes.

- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- d. Wahl der Kassenprüfer.
- e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereines.
- f. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge.
- g. Verabschiedung der Beitragsordnung.

§ 9 Verfahren

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
2. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Im letzten Fall soll das an Jahren ältere Vorstandsmitglied den Vorrang haben.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten an der Sporthalle sowie durch öffentliche Bekanntmachung in den „Felsberger Nachrichten“ zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes;
 - b) den Bericht der Abteilungsleitungen;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Neuwahl des Vorstandes;
 - e) die Wahl von einem Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Neufassungen oder Satzungsänderungen sowie die Beitragsordnung;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Die §§ 36 und 37 BGB finden entsprechende Anwendung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

b) Vorstand

§ 10

Zusammensetzung und Vertretung

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus:

1. Vorsitzende
Schatzmeister

2. Vorsitzende
Schriftführer

2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 Abs. 2 BGB, darunter immer der 1. oder der 2. Vorsitzende.

3. Zum erweiterte Vorstand gehören zusätzlich:

Frauenwartin
Sportwart
bis zu zwei Beisitzern

Pressewart
Jugendwart

4. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten. Im Rahmen der Aufgabenverteilung können feste Aufgabengebiete zugeordnet werden.
5. Eine Personalunion ist unzulässig.

§ 11 Verfahren

1. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Wählbar sind alle weiblichen und männlichen volljährigen Mitglieder
3. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Über die Versammlung des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

c) Abteilungen

§ 12

Organisation

1. Die Mitglieder werden in Abteilungen zusammengefasst. Bei der Anmeldung erklärt das Mitglied die Zugehörigkeit zu einer Abteilung. Die Mitgliedschaft ist in mehreren Abteilungen möglich.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter / einer Abteilungsleiterin (Abteilungsleitung) geleitet. Alle zwei Jahre erfolgt die Wahl durch eine Versammlung der Mitglieder dieser Abteilung und die Bestätigung durch den Vorstand.
3. Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche und technische Führung der Abteilung. Sie vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand und ist für die Beachtung der Satzungen und Vorschriften durch die Abteilung verantwortlich. Andere Mitglieder können von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden.
4. Die Abteilungsleitungen nehmen an Vorstandssitzungen teil.

§ 13

Kassenprüfungen

1. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Wahlzeit dauert zwei Jahre.
2. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.
4. Ein Vorstandsmitglied oder ein Verwandter 1. Grades eines Vorstandsmitgliedes darf nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 14

Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung und eine Ehrungsordnung.
3. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.



4. Die vorstehend aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16

Auflösungsbestimmung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Magistrat der Stadt Felsberg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmung

1. Diese von der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2010 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die von der Mitgliederversammlung am 29. April 2005 beschlossene Satzung wird aufgehoben.

Felsberg, Stadtteil Neuenbrunslar, den 07. Mai 2010

gez.
Herbert Seyfarth
1. Vorsitzender

gez.
Heinrich Giese
2. Vorsitzender

gez.
Helmut Freudenstein
Schatzmeister

gez.
Rüdiger Kiel
Schriftführer

Die Satzung wurde am 07.06.2010 beim Amtsgericht Fritzlar im Vereinsregister 3168 eingetragen.